

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 29. April 2003

Nr. 2003/637

### **Genehmigung der Vertragsänderung sowie der Erhöhung des Dienstpflichtalters in der Regionalfeuerwehr Küttigkofen, Kyburg-Buchegg und Brügglen**

---

#### **1. Feststellungen**

An den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Küttigkofen vom 9. Dezember, Kyburg-Buchegg vom 11. Dezember und Brügglen vom 17. Dezember 2002 wurden verschiedene Änderungen des Feuerwehrreglements der Regionalfeuerwehr Küttigkofen, Kyburg-Buchegg und Brügglen beschlossen. Unter anderem hört die Dienstpflicht neu mit dem Jahr auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird. Bisher endete sie mit der Vollendung des 42. Altersjahres. Der Vertrag betreffend die Regionalfeuerwehr wurde insofern ergänzt, als in den Aufgabenbereich der Gemeinderatskonferenz neu auch der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen fällt.

Mit Schreiben vom 18. Januar 2003 wurden die Vertragsergänzung sowie das revidierte Feuerwehrreglement beim Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung eingereicht.

Die Änderungen im Feuerwehrreglement wurden durch Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 31. März 2003 genehmigt, unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Erhöhung des Dienstpflichtalters durch den Regierungsrat.

#### **2. Erwägungen**

Laut § 164 lit. b. Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Da diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit nach § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen sind, gilt gleiches auch für Änderungen und/oder Ergänzungen solcher Verträge. Bei der beschlossenen Vertragsergänzung handelt es sich um eine Kompetenzerweiterung der Gemeinderatskonferenz, welche ohne Einwände genehmigt werden kann.

Gemäss § 77 Absatz 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG, BGS 618.111) dauert die Feuerwehrdienstpflicht vom 21. bis zum 42. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr). Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken. Die Dauer der Dienstpflicht bis zur Vollendung des 45. Altersjahres garantiert ausbildungsmässig grössere Effizienz. Die Regionalfeuerwehr profitiert länger von den gut ausgebildeten und erfahrenen Kaderleuten und übrigen Feuerwehrangehörigen. Weiter können Jugendliche heute infolge länger dauernder Aus- und Weiterbildung vielfach erst später Bereitschaft

für die Öffentlichkeitsarbeit in der Feuerwehr zeigen, als dies früher der Fall war. Dieses Manko kann mit einer Verlängerung des Dienstpflichtalters der in die Feuerwehr eingeteilten Personen ebenfalls behoben werden. Dem Gesuch der Gemeinderatskonferenz ist mithin zu entsprechen und das Dienstpflichtalter in der Regionalfeuerwehr Küttigkofen, Kyburg-Buchegg und Brügglen neu bis zum 45. Altersjahr (ganzes Kalenderjahr) festzusetzen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 165 Abs. 2 GG, § 77 Abs. 2 GVG sowie §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gebührenrentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die von den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Küttigkofen, Kyburg-Buchegg und Brügglen beschlossene Ergänzung des Vertrags der Regionalfeuerwehr Küttigkofen, Kyburg-Buchegg und Brügglen wird genehmigt.
- 3.2 Die von den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Küttigkofen, Kyburg-Buchegg und Brügglen beschlossene Erhöhung des Dienstpflichtalters in der Regionalfeuerwehr Küttigkofen, Kyburg-Buchegg und Brügglen vom 42. auf das 45. Altersjahr wird genehmigt.

*K. Konrad Schwaller*

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

### **Kostenrechnung für Regionalfeuerwehr Küttigkofen, Kyburg-Buchegg und Brügglen, 4586 Kyburg-Buchegg**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(A46800/KA 439000)
	<u>Fr. 200.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch die Staatskanzlei

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (3)

Solothurnische Gebäudeversicherung (2), mit 1 gen. Vertrag ((cs/jf/admin/recht/rfb/Kuettigkofen\_Kyburg-Buchegg\_Bruegglen01.doc))

Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Rolf Witschi, Simplonstrasse 6, 2540 Grenchen

Bezirksfeuerwehrverband Bucheggberg, Heinz Aebi, Chäle 48, 4586 Kyburg-Buchegg

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Küttigkofen, 4581 Küttigkofen, mit 1 gen. Vertrag (**lettre signature**)

Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Kyburg-Buchegg, 4586 Kyburg-Buchegg mit  
1 gen. Vertrag (**mit Rechnung, lettre signature**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Brüggen, 4582 Brüggen mit 1 gen. Vertrag (**lettre si-  
gnature**)

Amtsblatt